Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife

für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe
an Gymnasien und Gesamtschulen

Erwerb der Fachhochschulreife

Mit der Fachhochschulreife erwerben Schülerinnen und Schüler die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule. Die Fachhochschulreife besteht aus einem schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil.

Der schulische Teil

Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase erfüllt sind:

- In beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und in der zweifachen Wertung insgesamt mindestens 40 Punkte erreicht sein.
- Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen in der einfachen Wertung insgesamt mindestens 55 Punkte erreicht sein.
- Unter den anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
- In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

Für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des dritten oder vierten Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten dieselben Bedingungen mit der Maßgabe, dass die zugrunde gelegten Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden, aufsteigenden Halbjahren erbracht worden sein müssen.
Erfüllen Schülerinnen und Schüler die o.g. Voraussetzungen, erhalten sie ein Abgangszeugnis mit einem entsprechenden Vermerk.
Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang von zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt und verlässt die gymnasiale Oberstufe nach einem Wiederholungsjahr, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf der Basis der Leistungen des ersten Durchgangs in Verbindung mit dem Abgangszeugnis bescheinigt werden. Das Zeugnis erhält einen entsprechenden Vermerk.
Auch nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden. Die Bescheinigung kann über die Schule bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragt werden.
Mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife wird kein Abschluss der gymnasialen Oberstufe vergeben. Zu ihrem Erwerb kann deshalb weder die Verweildauer verlängert, noch die zweite Wiederholung einer Jahrgangsstufe zugelassen, noch die Schullaufbahn fortgesetzt werden, wenn die Zulassung zum Abitur nicht mehr erreicht werden kann.

Der berufspraktische Teil

Das Abgangszeugnis, auf dem der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt ist, gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht bzw. ein einjähriges gelenktes Praktikum in allen Bundesländern als Nachweis der Fachhochschulreife, außer in den Ländern Bayern und Sachsen.

Als Praktikumsstellen sind alle Betriebe, Einrichtungen und Behörden geeignet, die berechtigt sind, anerkannte Ausbildungen anzubieten. Bei Unklarheiten gibt die zuständige Bezirksregierung Auskunft. Es wird empfohlen, einen Praktikumsvertrag (s. Anlage 1) abzuschließen. Der Vertrag regelt auch den Urlaubsanspruch und eine mögliche Vergütung, auf die jedoch kein Anspruch besteht.

Das Praktikum richtet sich nach den Bestimmungen des Bundeslandes, in dem die Fachhochschule liegt. Es ist ratsam, sich im Vorfeld an der entsprechenden Fachhochschule zu erkundigen. Für ein Fachhochschulstudium in Nordrhein-Westfalen werden lediglich das Abgangszeugnis und die Bescheinigung des Praktikumsbetriebes (s. Anlage 2) benötigt, für ein Studium in einem anderen Bundesland in der Regel eine Gesamtbescheinigung, die bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt wird.
In jedem Fall empfiehlt es sich, sich an den Hochschulen nach den für den intendierten Studiengang erforderlichen Praktika zu erkundigen, um diese schon im Rahmen des einjährigen gelenkten Praktikums zu absolvieren. Sofern für die Studienzulassung zwei unterschiedliche Praktika in affinen Bereichen erforderlich sind, sollten Möglichkeiten der Anerkennung im Vorfeld mit der zuständigen Stelle bei der Bezirksregierung geklärt werden.
Die Wartezeit bei *hochschulstart.de* beginnt erst mit Erwerb der Fachhochschulreife, also nach Beendigung des praktischen Teils der Fachhochschulreife.
Einschlägige praktische Tätigkeiten sowie Kindererziehungszeiten können von den Bezirksregierungen auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe werden nicht berücksichtigt. Einem einjährigen Praktikum sind gleichgestellt:

- die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
- ein abgeleistetes Freiwilliges Soziales Jahr oder Freiwilliges Ökologisches Jahr und
- der Wehrdienst sowie der Bundesfreiwilligendienst.

Abgeleistete Dienste von weniger als einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden (Bezirksregierung).

Das Praktikum ist auch in Teilzeit mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich. Die Gesamtzeit des Praktikums verlängert sich dann entsprechend.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die beim Verlassen der Schule noch nicht volljährig sind und somit ihre Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, können durch die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde hiervon befreit werden, sofern ein abgeschlossener Praktikumsvertrag gemäß Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife vorgelegt wird. Mit Verlassen der Schule erlischt der Schülerstatus; es gelten während des Praktikums die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen der Praktikumsstelle.

Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife errechnet sich allein aus dem schulischen Teil und wird auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

Weitere Informationen zur Fachhochschulreife:

https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msw/das-praktikum-zum-erwerb-der-fachhochschulreife-in-nordrhein-westfalen-informationen-fuer-schuelerinnen-und-schueler/904
http://www.berufsorientierung-nrw.de/
http://www.wissenschaft.nrw.de/
Die Bezirksregierungen:
www.bezreg-arnsberg.nrw.de,
www.bezreg-detmold.nrw.de,
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de,
www.bezreg-koeln.nrw.de,
www.bezreg-muenster.nrw.de

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: August 2018

Musterformular	Anlage 1

Praktikumsvertrag

Zwischen _____

_____

und
Frau/Herrn _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

(nachstehend Praktikantin oder Praktikant genannt) und dem/der[1] unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter/in[1] wird nachstehender Praktikumsvertrag über das einjährige[1] Praktikum nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1) geschlossen.

Praktikumsstätte: _____

Praxisanleiter/in[1:] _____

§ 1

Gegenstand des Vertrages ist das
Bitte ankreuzen

□ einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in einem Ausbildungsberuf:

_____

□ einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs:

_____

□ einjährige gelenkte Praktikum gemäß Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung.

§ 2

- Das Praktikum dauert vom _____bis _____.
- Die ersten _____ Wochen (maximal vier Wochen) gelten als Probezeit, in der die Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- Die Praktikantin/Der Praktikant[1] erhält _____ Arbeits-/Wochentage[1] Urlaub.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ____ Stunden.
- Das Praktikum wird in Teilzeitform zu je _____Stunden durchgeführt.
- Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich _____ Euro.

§ 3

Die Praktikumsstelle übernimmt die Qualifizierung der Praktikantin/des Praktikanten[1] nach der Praktikum-Ausbildungsordnung. Sie verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten[1] in den Tätigkeiten des in § 1 vereinbarten Bereichs gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung zu unterweisen,

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen

§ 4

Die Praktikantin/Der Praktikant[1] verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm[1] gebotenen Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm[1] übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Bestimmungen in der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln,
4. über Vorgänge, die dieses erfordern, Verschwiegenheit zu bewahren,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, darüber hinaus bei Erkrankungen bis zum dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Die gesetzliche Vertreterin/Der gesetzliche Vertreter[1] - Personensorgeberechtigte - hat die Praktikantin/den Praktikanten[1] zur Erfüllung der ihr/ihm[1] aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 6

Der Praktikumsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Praktikantenverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe.

§ 7

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Praktikumsstelle unverzüglich eine Bescheinigung nach der Anlage 2 der Praktikum-Ausbildungsordnung aus.

§ 8

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung zu versuchen.

_____

Ort, Datum

Die Praktikumsstelle (mit Stempel):

Die Praktikantin/Der Praktikant[1]:

_____ _____

Die/Der gesetzliche Vertreter/in[1]

_____

[1] Nichtzutreffendes bitte streichen

Musterformular Anlage 2

Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

(nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs)

Frau/Herr[1]) _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis _____

in Vollzeit bzw. Teilzeit mit _____ Wochenstunden ein Praktikum absolviert[1].

Name und Anschrift der Praktikumsstelle: _____

_____

Bitte ankreuzen:

( ) Im absolvierten Praktikum sind der Praktikantin/dem Praktikanten[1] die grundlegenden beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs
_____ vermittelt worden.

( ) Das Praktikum wurde nach Anlage 1 der Praktikum- Ausbildungsordnung (Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife BASS 13 – 31 Nr. 1) in der Fachrichtung:
_____ absolviert.

( ) Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges _____
der Hochschule: _____ absolviert.

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Besondere Bemerkungen:

_____

Bei Vorlage dieser Bescheinigung und des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife ist der Nachweis der Fachhochschulreife[2] in Nordrhein-Westfalen erbracht.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift und Firmenstempel

Mit der vorstehenden Unterschrift wird versichert, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde.

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Nach § 40 a APO-GOSt oder nach § 61 APO-WbK